

Niederschrift Nr. GR/006/2022

über die am **Dienstag, den 14.06.2022** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift
stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Anwesende:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Bürgermeister Andreas Gleirscher
Frau GVin Anita Siller
Herr GR Ing. Michael Hofer, MSc.
Herr GR Christian Lang
Herr GR Christian Pfurtscheller
Herr GR Georg Gleirscher
Herr EGR Bernhard Stern

Abw. bei Pkt. 10.3
Vertr. für Bgm. Andreas Gleirscher
bei Pkt. 11

"JUNGES NEUSTIFT - Franz Gleirscher"

Herr 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher
Herr GR DI (FH) Markus Müller
Herr GV DI Dr. techn. Patrick-Christoph Niederegger
Frau GRin Carmen Stern
Herr EGR Florian Stern

Vertr. für GR Ing. Daniel Neunhäuserer, BSc MSc

"Neues Neustift"

Herr GV Peter Hofer
Frau GRin Evelyn Auer

"Zukunft Neustift - Team Friedl Siller"

Herr 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller
Frau GRin Karin Fröhlich

"FÜR NEUSTIFT"

Frau GVin Andrea Pfurtscheller-Fuchs
Herr GR Othmar Schönherr, P LL.M.

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch
Herr RA Dr. Michael Sallinger
Herr DI Daniel Illmer
Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw. bis Pkt. 3.4
Anw bis Pkt. 11
Anw. bis Pkt. 11

Entschuldigt abwesend:

"JUNGES NEUSTIFT - Franz Gleirscher"

Herr GR Ing. Daniel Neunhäuserer, MSc BSc

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der GR-Protokolle vom 13.04. und 26.04.2022
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 13.04. und 26.04.2022
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Raumordnungsrechtliche Angelegenheiten
- entspr. Empfehlung des Raumordnungsausschusses
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 343/7 (Sibylle und Hermann Volderauer)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich des neu formierten Grundstückes 344/3 (Sibylle und Hermann Volderauer)
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gste 343/7 und 340/2 (Sibylle und Hermann Volderauer) - Beschlussfassung über die Auflage/Erlassung eines geänderten Flächenwidmungsplanänderungsentwurfes
- 3.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gste 2/1 und 182/4 (Eduard Ferchl, Oberdorf) von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG
- überdachte Mistlege und landwirtschaftliches Gerätelager
4. TIWAG AG - Speicherkraftwerk Sellrain-Silz
Beratung und allfällige Beschlussfassung betreffend die
- 4.1. a) Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in den Grundstücken 2410/1 und 2411 (Gemeindegutsagrargemeinschaft),
gemäß Punkt II lit a) des vorliegenden Vertrages,

b) Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf den Grundstücken 2410/1 und 2411 (Gemeindegutsagrargemeinschaft)
gemäß Punkt II lit b) des vorliegenden Vertrages

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b).

c) Zustimmungserklärung
über den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG AG für die Zufahrt und die Kabelverlegung für das geplante Kraftwerk Sellrain-Silz

- 4.2. Vertragsentwurf über die einmalige Abgeltung betreffend die Bauführung Sellrain Silz – Immissionsabgeltung im Gemeindegebiet von Neustift eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, temporäre Immissionsbelastungen, wie Lärm- und Staubbeeinträchtigungen, Verkehrsbehinderungen, Schwerverkehrstransporte und temporäre Beeinträchtigungen in bestehende landschaftliche, wirtschaftliche und touristische Strukturen.
- 4.3. Talschaftsvertrag (Gemeindevertrag 2020)
- 4.4. Kosten der Erstellung, Wartung und des Betriebes von Geschieberäumungen auch in Zusammenhang mit Erweiterung des KW Bärenbad
- 4.5.
 - Bericht über den aktuellen Stand
 - Bericht über die weiteren Gespräche, Termine
 - Beschlussfassung betreffend die Führung der weiteren Verhandlungen
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Fr. Alexandra Neunhäuserer auf Gestattung zur Verlegung eines Stromkabels auf Gp. 3654/2 (Öff. Gut, Wege und Plätze) in der Obergasse zur Versorgung der Jausenstation "Weber Lois"
 - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
6. Totenkapelle - Aufbahrungskapelle
 - 6.1. Kurzbericht über den Projektstand durch 2. Bgm-Stellv. Dr. Friedrich Siller
 - 6.2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Natursteinarbeiten an den Bestbieter der Ausschreibung einer Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung
 - lt. Vergabevorschlag der Generalplanung
7. Beschlussfassung über die Auszahlung einer Subvention an den Verein "Eigentlich Kultur" in der Höhe von € 2.000, - (Finanzierung HH-Konto 322-729)
 - entspr. Empfehlung des Finanzausschusses
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer einmaligen Subvention an die Bergrettung Neustift (Handfunkgeräte, Seile) - € 1.500, - (HH 530 - 777002)
9. Weitere Vorgehensweise betreffend die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen "Bauschaden RECUS"
 - Information über den Stand
 - Beratung und Beschlussempfehlung über die Annahme eines Vergleichsangebots
10. Entsendungen - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes bzw. des Ausschusses für Energie, Umwelt, Recycling und Nachhaltigkeit
 - 10.1. Abwasserverband Stubaital
 - Namhaftmachung von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung; Abänderung des GR-Beschluss vom 13.04.2022
 - Bestimmung eines Rechnungsprüfers und -Stellv. (aus der Mitgliederversammlung; darf kein Vorstand sein)
 - 10.2. Verwaltungsrat Freizeitzentrum Neustift GesbR
 - 10.3. Aufsichtsrat Hochstubai Liftanlagen GmbH

- 10.4. Gemeindevertreter Klimabündnis Tirol
- 10.5. Stubai Gletscherstraßengesellschaft m.b.H.
- 11. Personalangelegenheiten - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
- 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Andreas Gleirscher begrüßt die anwesenden Mandatar:innen, Zuhörer:innen, im Besonderen RA Dr. Michael Sallinger, DI Daniel Illmer und Tamara Kainz von den Bezirksblättern und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Ersatzgemeinderat Florian Stern gelobt „in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Neustift im Stubaital und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern“.

Die Niederschrift der Sitzung vom 13.04.2022 wird von den an der Sitzung teilgenommen Gemeinderät:innen einstimmig genehmigt.

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.04.2022 wird von den an der Sitzung teilgenommen Gemeinderät:innen einstimmig mit folgender Ergänzung genehmigt:

Zu TOP 4: Auf Nachfrage von GRin Karin Fröhlich informiert Bürgermeister Andreas Gleirscher, dass der von der Gemeinde zu tragende Anteil für das Pilotprojekt der Wasser Tirol AG in Höhe von € 24.500, - im Budget vorgesehen sei.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:
Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Vorbehaltsgemeindeverordnung.

2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller stellt den Antrag zu TOP 4 (TIWAG AG – Speicherkraftwerk Sellrain Silz), dass angesichts der weitreichenden Folgen für die Gemeinde, in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung zu den angeführten Vertragsentwürfen erfolgen möge.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz informiert darüber, dass die Beschlüsse des Gemeinderates vom 13. und 26. April 2022 zur Gänze umgesetzt wurden; die Verträge mit Hr. Georg Schönherr und Hr. Mag. Christoph Gleirscher konnten nunmehr abschließend gesamtheitlich unterfertigt werden

Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Andreas Gleirscher informiert aus dem Planungsverband, in welchem unter anderem die Neubesetzung der Arbeitsgruppen besprochen wurde; die Arbeitsgruppe Raumordnung werde

andere Agenden bekommen. Betreffend der Abwasserleitung nach Innsbruck, welches in einem Bauolos erfolgen werde, laufen derzeit Gespräche mit dem Land Tirol hinsichtlich Förderungen für die Stubai Gemeinden.

Die Verbauung „Josef“ konnte nunmehr seitens der Fa. HTP abgeschlossen werden; die abschließende Abrechnung ist noch ausständig. Die Förderung durch das Land Tirol (50 % der Kosten) werde noch im August erfolgen.

Das Hotel Cappella wurde nunmehr an das Land Tirol bzw. die Tiroler Sozialen Dienste als Unterkunft für ukrainische Flüchtende übergeben; die ersten Flüchtenden werden in den folgenden Tagen erwartet. Die Koordination der Freiwilligendienste erfolgt ausschließlich teilweise über Freiwilligenkoordinatorin Christine Oberkofler.

Zu Punkt 3) der TO:

Raumplaner DI Friedrich Rauch erläutert die folgenden Tagesordnungspunkte zu den raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die übliche schriftliche Abstimmung der raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten in der heutigen Sitzung per Handzeichen vorzunehmen.

Zu Punkt 3.1) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 die Erlassung eines Bebauungsplanes **Zl.: B3.37 Moos** für den Bereich des Gst 343/7 beschlossen. Im Rahmen der Verordnungsprüfung teilt das Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 03.05.2022 mit, dass der Bebauungsplan durch die Festlegung einer OKRD-Höhe (Oberkante Rohdecke) zu ergänzen sei.

Aufgrund dieses Verbesserungsauftrages hat die PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, einen geänderten Bebauungsplanentwurf samt Erläuterungsbericht ausgearbeitet.

Darüber hinaus liegt auch eine Stellungnahme des Leitungsbetreibers TINETZ vom 25.05.2022 zu den verlegten Erdkabeln vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF, einstimmig, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des **Bebauungsplanes B3.37 Moos für den Bereich des Grundstückes 343/7, KG Neustift im Stubaital, vom 20.05.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Änderung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3.2) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 die Erlassung eines Bebauungsplanes **Zl.: B3.38 Moos** für den Bereich des Gst 344/3 (neu formiert) beschlossen. Im Rahmen der Verordnungsprüfung teilt das Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 03.05.2022 mit, dass der Bebauungsplan durch die Festlegung einer OKRD-Höhe (Oberkante Rohdecke) zu ergänzen sei.

Aufgrund dieses Verbesserungsauftrages hat die PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, einen geänderten Bebauungsplanentwurf samt Erläuterungsbericht ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des **Bebauungsplanes B3.38 Moos für den Bereich des Grundstückes 344/3 (neu formiert), KG Neustift im Stubaital, vom 20.05.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 64 Abs. 3 TROG 2022** mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Änderung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3.3) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 08.02.2022 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 340/2 und 343/7, KG Neustift, beschlossen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat das Amt der Tiroler Landesregierung eine entsprechende Verbesserung beauftragt.

Aufgrund dieses Verbesserungsauftrages wurde nunmehr der Flächenwidmungsplanänderungsentwurf entsprechend überarbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 den von der PLAN Alp Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des **Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 23.05.2022, Zahl: 334-2022-00009** durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 340/2 KG 81123 Neustift rund 193 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Freiland § 41

weitere im Bereich des Grundstückes 343/7 KG 81123 Neustift rund 1691 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Jegliche Maßnahmen welche das Abflussverhalten vor Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen verändern, sind vor Beginn der Planungen mit dem BBA Innsbruck abzustimmen. Dabei ist der geforderte Nachweis einer 2-d Abflusssimulation durch ein Ziv. Ing. Büro zwingend erforderlich.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3.4) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital wird um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 182/4 (Eduard Ferchl) in Oberdorf von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – überdachte Mistlege und landwirtschaftliches Gerätelager – gem. § 47 TROG ersucht. Es ist beabsichtigt, eine alte Mistlege zu überdachen, um den AMA-Bestimmungen im Nahbereich des Bachertalbaches gerecht zu werden.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl.: AGW-TROG/5316-2022 vom 24.03.2022
- Abteilung Gefahren und Evakuierungsmanagement GuE-LG-149/173-2022 vom 12.04.2022
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 31.05.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Zl. 3141/028-2022 vom 17.05.2022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43 idGF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 31.05.2022, Zahl: 334-2022-00005 im Bereich des Grundstückes 2/1 und 182/4, KG 81123 Neustift (jeweils Teilflächen), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 182/4, KG 81123 Neustift, rund 3 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 32, Festlegung Erläuterung: überdachte Mistlege und landwirtschaftliches Gerätelager,

weitere im Bereich des Grundstückes 2/1, KG 81123 Neustift, rund 34 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 32, Festlegung Erläuterung: überdachte Mistlege und landwirtschaftliches Gerätelager.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Im Hinblick auf den Antrag von 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller und aufgrund der Erklärung von GR Markus Müller, dass er es befremdlich finde, dass dieser wichtige Tagesordnungspunkt nicht vorab im Rahmen des Gemeindevorstandes behandelt wurde, informiert Bgm. Andreas Gleirscher, dass es entsprechend des Wortlautes des Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung nicht zwingend um eine Beschlussfassung, sondern vielmehr um eine Information gemeinsam mit RA Dr. Michael Sallinger und DI Daniel Illmer gehe. RA Dr. Michael Sallinger ergänzt, dass sich die auch in der Bevölkerung hoch emotionalen Agenden des TIWAG-Kraftwerkes nunmehr seit dem Jahre 1998 auf der Tagesordnung des Gemeinderates befinden. Auch die heute zu besprechenden vorliegenden Verträge wurden bereits mehrfach im Gemeindevorstand behandelt, so dass RA Dr. Sallinger keine rechtlichen Bedenken habe, diese in der heutigen Gemeinderatssitzung zu behandeln. Hintergrund sei zum einen der Antrag der Wasserkraft Neustift GmbH, welche um Erhöhung der Konsenswassermengen für das Kraftwerk Bärenbad angesucht habe und zum anderen die am 21. Juni 2022 stattfindende gemeinsame Besprechung mit Vertretern der TIWAG AG. Nachdem die seitens Büro DI Daniel Illmer ausgearbeitete Stellungnahme auch im Rahmen der Verhandlungen mit der TIWAG ins Treffen geführt werden solle und Vertreter der Presse in der heutigen Sitzung anwesend sind, sei die Behandlung jener Thematik unter Ausschluss der Öffentlichkeit anzudenken.

RA Dr. Michael Sallinger gibt einen Überblick über den Inhalt der zu behandelnden Themen: Mit dem sog. „Gemeindevertrag“, ehemals „Talschaftsvertrag“ bietet die TIWAG AG allen Standortgemeinden idente Verträge mit einem bestimmten Prozentsatz der jeweils erwirtschafteten Energiegewinnung, errechnet nach einem bestimmten Schlüssel an; jene Verträge gibt es seit Inbetriebnahme des Kraftwerkes Sellrain-Silz und sind nunmehr aufgrund der Erweiterung, fortzuschreiben. Im Rahmen von individuellen Immissionsabgeltungsverträgen werden den Standortgemeinden für die Umstände der Bauführung je nach Betroffenheit ein bestimmter Prozentsatz einmalig ausbezahlt. Mit Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages wird der TIWAG AG auf dem Grundstück der Gemeindegutsagrargemeinschaft die Dienstbarkeit und Zustimmung für die Zufahrt und die Kabelverlegung gegen eine einmalige Entschädigung von € 3.500,- gegeben. Für die Erhöhung der Konsenswassermenge des Kraftwerkes Bärenbads bedarf es seitens der zuständigen Behörde, Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Tirol eine entsprechende Einigung hinsichtlich der Aufteilung der Kostentragung für Geschieberäumungen. Zu diesem Zwecke wurde das Büro DI Daniel Illmer durch den damaligen Gemeinderat mit der Erstellung eines Gutachtens betraut. Erkenntnisse aus dem Gutachten sollen heute von DI Illmer präsentiert und besprochen werden. Bgm. Andreas Gleirscher weist darauf hin, dass jene Erkenntnisse und die diesbezüglichen Verhandlungen mit der TIWAG AG für den Bescheid des Wasserkraftwerkes wichtig sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, Tagesordnungspunkt 4 (TIWAG AG – Speicherkraftwerk Sellrain-Silz) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, Tagesordnungspunkt 11 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu Punkt 5) der TO:

Fr. Alexandra Neunhäuserer hat um Genehmigung für die Verlegung eines Stromkabels im Bereich der Gemeindestraße (Gst. 3654/2, Öffentliches Gut – Wege und Plätze) angesucht, um die Jausenstation „Zum Weber Lois“ wieder betreiben zu können.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der vorliegenden Gestattungsvereinbarung gemäß § 5 Tiroler Straßengesetze mit Fr. Alexandra Neunhäuserer betreffend die Verlegung eines Stromkabels im Bereich der Gemeindestraße auf Gst. 3654/2 in EZ 436 – Öffentliches Gut, Wege und Plätze) entsprechend Planbeilage.

Zu Punkt 6) der TO:

Zu Punkt 6.1) der TO:

2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller berichtet über den derzeitigen Stand der Bautätigkeiten der Aufbahrungskapelle. Es gebe kaum einen qm², in welchem keine Leitungen aufgefunden wurden; die Bodenplatte konnte fertiggestellt werden und mit dem Abschluss der Baumeisterarbeiten sei Ende Juli/Anfang August zu rechnen. Die Steinarbeiten müssen bis Ende November abgeschlossen sein. Die Hinterfüllung werde in Eigenregie seitens des Bauhofs ausgeführt. Die bei den Grabungsarbeiten 30 aufgefundenen Individuen werden nunmehr pathologisch untersucht; für jene zusätzlichen Kosten liege ein bewilligter Förderantrag des Bundesdenkmalamtes bereits vor. Gemeinsam mit den Kosten der Baumeistertätigkeiten, der Sanitär- und Elektrikerleistungen sowie des Generalplanerhonorars belaufen sich die Errichtungskosten derzeit nunmehr mit der heutigen Vergabe der Steinarbeiten auf brutto € 1,4 Mio. anstatt der beschlossenen € 1,1 Mio. Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen der restlichen Gewerke werden sich die Gesamterrichtungskosten auf € 1.845.000, - belaufen. 23 % der Nettobausumme sind dabei für die Generalplanung entsprechend des Vertrages aufzuwenden. GR Christian Pfurtscheller erachtet das Honorar als zu hoch; GRin Andrea Pfurtscheller-Fuchs geht davon aus, dass der Vertrag gesetzeskonform sei.

Bgm. Andreas Gleirscher erklärt, dass es dazu einen Besprechungstermin mit DI Raimund Rainer geben werde; bislang sei noch keine Bezahlung erfolgt. Die zusätzliche Kubatur (Öffentliches WC. Müllabwurf) sei aus der ursprünglichen Kostenschätzung herauszurechnen, so Bgm. Andreas Gleirscher. Im Rahmen der nächsten Gemeindevorstandssitzung werden mit Steuer- und Unternehmensberater Othmar Schönherr Einsparungsmöglichkeiten durch einen möglichen Vorsteuerabzug besprochen werden. Weiters fand ein Besprechungstermin mit Hr. Andreas Matzinger von der Landesgedächtnisstiftung betreffend mögliche Förderungen im Hinblick auf die seitens des Bundesdenkmalamt vorgegebenen Steinarbeiten statt. Bgm. Andreas Gleirscher plane zudem einen weiteren Vorsprachtermin im Land Tirol hinsichtlich zusätzlicher Fördermaßnahmen. Er empfehle daher die heutige Vergabe der Steinarbeiten. GRin Karin Fröhlich ist der Ansicht, angesichts der Zinsentwicklung, die gesamte Finanzierung im heurigen Jahr vorzunehmen. GR Markus Müller regt eine Erhöhung der Darlehensanfragen an. Auf Nachfrage von 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher, wer die nächsten Schritte entscheide, erklärt 2. Bgm.-Stellv., dass es seine Aufgabe sei, die Beschlüsse des Gemeinderats zu vollziehen.

Die Mandatar:innen sind sich darüber einig, dass der Bauausschuss in die Agenden, wie beispielsweise die barrierefreie Ausführung der Aufgangsrampe, die entsprechend Vorgaben des Bundesdenkmalamtes nicht asphaltiert werden dürfe eingebunden werde; der Finanzausschuss habe die Gesamtfinanzierung des Projektes auszuarbeiten.

Zu Punkt 6.2) der TO:

2. Bgm-Stellv. Friedrich Siller informiert über die fünf eingelangten Angebote für die Natursteinarbeiten. Die Arbeiten inkludieren sowohl horizontale Pflasterungen des neuen Platzes als auch alle vertikalen Bereiche mit Natursteinschichtmauerwerk der Aufbahrungskapelle, der Brüstungseinfassung des Platzes und der Rampenanlage in Verlängerung der bestehenden Friedhofsmauer entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes. Einsparungen erfolgen durch die Wiederverwendung der Steine der abgebrochenen Mauer.

Entsprechend Vergabevorschlag der Generalplanung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Natursteinarbeiten der Aufbahrungskapelle an die **Fa STRABAG AG, Salzstraße 3, 6170 Zirl** als Bestbieter der Ausschreibung einer Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung. Ein entsprechender Finanzierungsvorschlag ist im Finanzausschuss auszuarbeiten.

Zu Punkt 7) der TO:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Verein „Eigentlich Kultur“, die in der Steuerungsgruppe „Alte Schule – neues Leben“ zugesagte Subvention für das „Street Art Festival“ in Höhe von € 2.000,- zur Gänze zu überweisen.

Zu Punkt 8) der TO:

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Auszahlung der im Budget 2022 berücksichtigten Subvention an die Bergrettung Neustift in Höhe von € 1.500,- für die Anschaffung von Seilen zur Personensicherung und drei Handfunkgeräten aus.

Zu Punkt 9) der TO:

In der Causa Schulcampus – Beschichtungsarbeiten konnte nunmehr ein abschließender Vergleichsvorschlag in Höhe von € 120.000,- erarbeitet werden. Insgesamt sind den Bauherren Gemeinde und Verein Schülerheim Schmittelschule Neustift aufgrund der mangelhaften und abgebrochenen Leistungserbringung der Firma Recus und dem nicht im Detail abgestimmten Boden-Wand-Abschluss ein Schaden (inklusive der Sanierungsarbeiten) von brutto € 397.845,91 entstanden. Grundsätzlich haftet die Fa. Recus GmbH für diesen vertragswidrig verursachten Schaden; Die Firma Recus wurde jedoch verkauft, in PCS umbenannt und ist seither nicht mehr aktiv -und zahlungsfähig. Ein Insolvenzantrag wurde mangels Masse abgewiesen. Nach Einschätzung von RA Dr. Günther Gast mache die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Recus/PCS und gegen einen Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen Sinn. Nachdem davon ausgegangen wurde, dass der gesamte Schaden bei vertragsgemäßer Leistungserbringung der Generaplanerin fasch&fuchs und deren Subunternehmen BMO Oswald GmbH überwiegend vermieden hätte werden können, könnte der Schadensbetrag bei fasch&fuchs eingeklagt werden. Nachdem der Ausgang eines langjährigen und kostspieligen Gerichtsverfahrens vom Inhalt einzuholender Sachverständigengutachten und bisher in der Judikatur ungeklärter Rechtsfragen abhängt, konnte man nach mehreren Verhandlungen das nunmehr vorliegende Vergleichsangebot erzielen, welches auch seitens

der Hochbauabteilung des Landes Tirol als sehr positiv erachtet werde. Seitens des Vereins wurde der letztvorliegende Vergleichsvorschlag bereits angenommen.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Annahme des vorliegenden Vergleichsvorschlages mit den Generalplanern fasch&fuchs in Höhe von gesamt EUR 120.000,00 mit einem Aufteilungsschlüsse 52 % (Gemeinde) und 48 % (Internat).

GV Patrick-Christoph Niederegger nimmt als Sachverständigengutachter in dieser Angelegenheit nicht an der Abstimmung teil.

Zu Punkt 10) der TO:

Zu Punkt 10.1) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeinderates spricht sich der Gemeinderat einstimmig für die Änderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.04.2022 mit folgender Besetzung für die Gemeinderatsperiode 2022-2028 aus:

Mitgliederversammlung (6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder)

Mitglieder

1. BGM-Stellv. Franz Gleirscher
Daniel Neunhäuserer
Georg Gleirscher
Christian Lang
Othmar Schönherr
Peter Hofer

Ersatzmitglieder

Carmen Stern
Christoph Niederegger
Christian Pfurtscheller
Anita Siller
Andrea Pfurtscheller
Evelyn Auer

Vorstand (3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder)

Müssen nicht Mitglieder der Mitgliederversammlung, jedoch Gemeinderäte sein.
Wird gewählt von der Mitgliederversammlung.

Mitglieder

BGM Andreas Gleirscher
Markus Müller
2. BGM-Stellv. Friedl Siller

Ersatzmitglieder

Georg Gleirscher
1. BGM-Stellv. Franz Gleirscher
Karin Fröhlich

Schlichtungsstellenmitglied (1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied)

Dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Werden gewählt von der Mitgliederversammlung.

Mitglieder

Christoph Niederegger

Ersatzmitglieder

Stefan Schönherr

Rechnungsprüfer (1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied)

Dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Werden gewählt von der Mitgliederversammlung.

Mitglieder

Othmar Schönherr

Ersatzmitglieder

Christoph Niederegger

Zu Punkt 10.2) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes spricht sich der Gemeinderat einstimmig für die Entsendung von **Bgm Andreas Gleirscher, GV DI Dr. techn. Patrick-Christoph Niederegger und GV Peter Hofer** in den **Verwaltungsrat Freizeitzentrum Neustift GesbR** aus.

Zu Punkt 10.3) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt Gemeinderat einstimmig, **GR DI (FH) Markus Müller** neben **Bgm. Andreas Gleirscher** in den **Aufsichtsrat der Hochstubai Liftanlagen GmbH** zu entsenden; zudem solle **DI Daniel Illmer** sein Amt als Aufsichtsrat als Vertreter der Gemeinde Neustift bis zur Generalversammlung im Frühjahr 2023 weiterführen.

Zu Punkt 10.4) der TO:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Energie, Umwelt, Recycling und Nachhaltigkeit spricht sich der Gemeinderat einstimmig für die Entsendung von **GR Ing. Daniel Neunhäuserer MSc BSc** in das **Klimabündnis Tirol** aus.

Zu Punkt 10.5) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Entsendung von **Bgm Andreas Gleirscher** neben Mag. Reinhard Klier als **Geschäftsführer der Stubaier Gletscherstraßengesellschaft m.b.H.**

Bgm. Andreas Gleirscher nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

TOP NEU

Die Landesregierung hat nach § 14 Abs. 1 TGVG 1996 zur Verhinderung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze durch Verordnung Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend die Vorbehaltsgemeindenverordnung, in welcher als eine von rund 50 % der Tiroler Gemeinden, auch Neustift i.St. als Vorbehaltsgemeinde angeführt wird, besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. In Vorbehaltsgemeinden hat der Rechtserwerber künftig im grundverkehrsrechtlichen Verfahren zu erklären, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird.

RA Dr. Michael Sallinger empfiehlt dem Gemeinderat, keine Stellungnahme abzugeben, wird jene keine Änderung in der Aufnahme Neustifts als Vorbehaltsgemeinde erwirken. Jene Verordnung, sei ein weiterer Versuch, Scheinerwerbe für die Freizeitwohnsitznutzung so gering als möglich zu halten. Bereits in der letzten Novelle zum Grundverkehrsgesetz wurde der Rechtserwerbung von Liegenschaften/Wohnungen mit der zwingenden Abgabe einer qualifizierten Erklärung nochmals verschärft und die Möglichkeit einer Sanktion bis zur Wegnahme des Gebäudes geschaffen.

Entsprechend Empfehlung des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, keine Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Vorbehaltsgemeindeverordnung abzugeben.

Zu Punkt 12) der TO:

Auf Nachfrage von GRin Karin Fröhlich bestätigt Bgm. Andreas Gleirscher den stattgefundenen Besprechungstermin mit den **Brandschutzbeauftragten**. Bgm. Andreas Gleirscher informiert GRin Andrea Pfurtscheller-Fuchs darüber, dass im Rahmen einer Gemeindevorstandssitzung die Thematik **Oberbergthal/Zuständigkeiten** besprochen werde. Der Erkundungsflug mit der Geologie machte deutlich, dass es zwar auf halber Höhe einen gewachsenen Stein gebe, im oberen Bereich jedoch noch lockeres Geröll vorhanden sei, dass abgehen könnte. GR Christian Lang weist auf die zahlreichen **Holzmeiler/-Lagerplätze in der Höhlebachstraße** hin. Nachdem das „Seestüberl“ am Kampler See montags geschlossen ist, ist auch die öffentliche **WC-Anlage** geschlossen; eine WC-Anlage am Kampler See sei jedoch gerade in den Sommermonaten unbedingt notwendig. Auch sollte die Taktung der **Parkgebühren am Kampler See** überarbeitet (verkürzt) werden. GR Florian Stern regt die Anbringung eines **Banners** mit Informationen über den Aufbruchskapellenbau an den Baugittern an. Auf Nachfrage von GR Christian Pfurtscheller zur weiteren Vorgehensweise „**Schule alt**“ berichtet 1. Bgm.-Stellv. darüber, dass der Schlussbericht von Mag. Michael Beismann derzeit in Ausarbeitung sei und einer der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes/Gemeinderates vorgestellt werde. Wichtig sei, so 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher, dass es eines Zukunftsszenarios von jedenfalls drei Jahren bedarf. Eine Entscheidung über die Nachnutzung solle jedenfalls im Juli fallen. GR Christian Pfurtscheller weist darauf hin, dass die Nutzer:innen Planungssicherheit brauchen, ansonsten sich auch Investitionen nicht rechnen. Bgm. Andreas Gleirscher verweist darauf, dass die Nutzer:innen über die jedenfalls bis September mögliche Nutzung in Kenntnis sind. 2. Bgm.-Stellv. ergänzt, dass die bislang aufgelaufenen Kosten wie Heizung etc. von rund € 70.000, - noch auszufinanzieren sei. Laut GR Peter Hofer mache es in der Bevölkerung einen schlechten Eindruck, wenn das Gebäude als „einsturzgefährdetes Schulgebäude“ bezeichnet wurde und nun doch in Verwendung ist.

Die Sitzung wird von 20:50 bis 21:00 Uhr unterbrochen.

Auf Antrag von Bgm. Andreas Gleirscher wurde einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei Tagesordnungspunkten 4) und 11) auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da diese Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Zu Punkt 4) der TO:

Antrag 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat dafür aus, in der heutigen Sitzung keine Beschlüsse zu den in der Tagesordnung angeführten Vertragsentwürfen mit der TIWAG AG zu fassen.

Zu Punkt 11) der TO:

Auf Antrag von Bgm. Andreas Gleirscher wurde einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Zu Punkt 11.1) der TO:

Bürgermeister Andreas Gleirscher informiert über die Personalentscheidungen des Gemeindevorstandes im Vinzenzheim.

Zu Punkt 11.2) der TO:

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von **Fr. Anna Kempf** als Reinigungskraft in der Volksschule Krössbach mit einem Beschäftigungsausmaß von 16,5 Std./Woche sowie der zeitweisen Hinzuziehung bei Bedarf als Aushilfe.

Zu Punkt 11.3) der TO:

Der Gemeinderat beschließt, **Fr. Alina Gleirscher** als Pädagogische Fachkraft im Kindergarten (Gruppe Wald) ab 08.09.2022, befristet auf die Dauer der Karenzvertretung mit einem Beschäftigungsausmaß von 85,71 % (30 Kinderbetreuungsstunden) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Für den Fall einer Absage nach Anstellung durch Frau Gleirscher beschließt der Gemeinderat, **Fr. Verena Hinterlechner** als Pädagogische Fachkraft im Kindergarten (Gruppe Wald) ab 08.09.2022, befristet auf die Dauer der Karenzvertretung mit einem Beschäftigungsausmaß von 85,71 % (30 Kinderbetreuungsstunden) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Zu Punkt 11.4) der TO:

Der Gemeinderat beschließt, **Fr. Leonie Hofer** als Pädagogische Fachkraft im Kindergarten (Gruppe NEU) ab 05.09.2022, befristet auf ein Jahr mit einem Beschäftigungsausmaß von 85,71 % (30 Kinderbetreuungsstunden) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Für den Fall einer Absage nach Anstellung durch Frau Hofer beschließt der Gemeinderat, **Fr. Sophia Fritz** als Pädagogische Fachkraft im Kindergarten (Gruppe NEU) ab 05.09.2022, befristet auf ein Jahr mit einem Beschäftigungsausmaß von 85,71 % (30 Kinderbetreuungsstunden) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, **Fr. Jacqueline Egger** als teilzeitbeschäftigte Kindergartenassistentin ab 12.09.2022 zunächst befristet auf ein Jahr mit 32 Wochenstunden (80 % DV) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Für den Fall einer Absage von Frau Egger beschließt der Gemeinderat, **Fr. Selina Ribis** als teilzeitbeschäftigte Kindergartenassistentin ab 12.09.2022 zunächst befristet auf ein Jahr mit 32 Wochenstunden (80 % DV) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, **Fr. Sabine Steinbacher** als teilzeitbeschäftigte Stützkraft in der Kinderbetreuung ab 12.09.2022 auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG) mit 20 Wochenstunden (50 % DV) nach dem G-VBG-2012 anzustellen.

Im Fall einer Absage von Frau Steinbacher beschließt der Gemeinderat, **Fr. Verena Müller** als teilzeitbeschäftigte Stützkraft in der Kinderbetreuung ab 12.09.2022 auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG) mit 20 Wochenstunden (50 % DV) nach dem G-VGB-2012 anzustellen.

Zu Punkt 11.5) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Stützstunden von **Fr. Hanna Kindl** (Stützkraft im Kindergarten) rückwirkend ab 01.02.2022 von 12 auf 16 Wochenstunden (40 % DV) zu erhöhen und genehmigt die Stützstunden im Ausmaß von 8 Wochenstunden für den Zeitraum 25.07.2022 bis 12.08.2022 sowie die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf die Zeit des von der Behörde genehmigten erhöhten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG).

Zu Punkt 11.6) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Stützstunden von **Fr. Karin Ribis** (Stützkraft in der Kinderkrippe) im Ausmaß von 20 Wochenstunden für den Zeitraum 11.07.2022 bis 02.09.2022 sowie die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf die Zeit des von der Behörde genehmigten erhöhten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG).

Zu Punkt 11.7) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von **Fr. Mag. Roswitha Silber** (Kinderkrippenpädagogin) ab 01.05.2022 um wöchentlich eine Kinderbetreuungsstunde und damit von derzeit 32,57 auf 33,71 Wochenstunden (84,28% DV).

Zu Punkt 11.8) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat das bis 09.07.2022 befristete Dienstverhältnis von **Fr. Andrea Pfurtscheller** (Kindergarten-Assistentin) in ein unbefristetes Dienstverhältnis (62,5 %) abzuändern.

Zu Punkt 11.9) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, bestellt der Gemeinderat **Hr. Gerhard Stern** ab 01.07.2022 zum Finanzverwalter und beschließt für diese Leiterfunktion eine Leistungszulage von 40% (von V/2 des Beamtengehaltsschemas). Die bisher gewährte Leistungszulage in der Höhe von 20% für die Tätigkeit der Gemeindegutsagrargemeinschaft wird aufgehoben.

Zu Punkt 11.10) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den im Verwaltungszweig Finanzverwaltung ab 01.07.2022 unbesetzten Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V (letzter Dienstposteninhaber Gebhard Haas) mit Wirkung vom 01.07.2022 aufzulassen.

Zu Punkt 11.11) der TO:

Der Gemeinderat beschließt, **Fr. Kathrin Stern** als Schulassistentin in der Mittelschule Neustift ab 12.09.2022, befristet auf die Dauer des von der Behörde befürworteten Einsatzes mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % (20 Wochenstunden) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

g.g.g.

(Schriftführer)
Amtsleiterin Jasmin Schwarz